

Herausgeber Schweizerischer Gewerbeverband

Redaktion Philipp Heutschi, lic. rer. pol.

Adresse Postfach 2721, 3001 Bern
Telefon 031 25 77 85

Gewerblicher Informations- und Pressedienst

6. Lieferung, 8.2.78

I n h a l t

Hauptartikel

26. Februar: JA und NEIN 46

Aktualitäten

Das Gewerbe zu neuen Aspekten der regionalen
Wirtschaftsförderung 50

9. AHV-Revision würde heissen ... 53

30 Jahre AHV 53

Informationen

Neues Fleurop-Blumenspiel 54

Die Werbung am Fernsehen 54

Abdruck gratis

26. FEBRUAR: JA UND NEIN

Von Nationalrat Dr. Otto Fischer, Bern

Am 26. Februar findet erneut eine grosse eidgenössische Volksabstimmung statt. Nicht weniger als vier Vorlagen, der von Bundesrat und Parlament ausgearbeitete neue Konjunkturartikel, die 9. AHV-Revision, sowie zwei Volksinitiativen über die AHV und den Strassenbau werden dem Souverän zum Entscheid vorgelegt. Allen vier Abstimmungen kommt eine beträchtliche Bedeutung zu.

Zweite verbesserte Auflage

Am 2. März 1975 scheiterte der Konjunkturartikel am Nichtzustandekommen des Ständemehrs. Der Abstimmung ging eine lange und harte Auseinandersetzung voran, die sich darum drehte, ob man dem Bund mehr oder weniger Kompetenzen zur Bewältigung konjunktureller Ausschläge geben wolle. Schliesslich setzte sich im Parlament eine perfektionistische Lösung durch, die dann auch von welschen Föderalisten, vom Redressement National und vom Schweizerischen Gewerbeverband aus als viel zu weit gehend bekämpft wurde. Es war im besonderen die Generalvollmacht zum unbegrenzten Staatsinterventionismus, unter Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit, die zusammen mit der völlig ungewöhnlichen Uebertragung von gesetzgeberischen Kompetenzen an Bundesrat und Nationalbank zu einer erbitterten Opposition führte. Der Souverän hat dann mit dem ihm eigenen sicheren Instinkt erkannt, dass der damalige Konjunkturartikel überrissen und unschweizerisch war und er hat ihn zurückgewiesen.

Es ist das Verdienst von Bundesrat Brugger, die Konsequenzen gezogen zu haben und eine Neufassung des Konjunkturartikels zu präsentieren, bei der die beiden beanstandeten Neuerungen weggelassen worden sind. Die zweite und tatsächlich verbesserte Auflage wird nun am 26. Februar erneut Volk und Ständen vorgelegt. Man kann sie ohne Bedenken akzeptieren, denn die Eingriffsmöglichkeiten werden im Gegensatz zur Fassung 1975 auf das Notwendige begrenzt, und es ist der Gesetzgeber und nicht die Exekutive, der die nöti-

gen Massnahmen dann zu ordnen hat. Diese massvolle und in unsere ordnungspolitische Landschaft passende Lösung ist umso gerechtfertigter, als ja seit nunmehr 5 Jahren die Nationalbank über die Geldmengenregulierung, die für die Konjunkturpolitik entscheidenden Instrumente in der Hand hat. Auch ein kritisch gesinnter Bürger kann deshalb am 26. Februar dem neuen Konjunkturartikel zustimmen.

Schlechte Lösung

Anders ist es bei den drei andern Abstimmungsvorlagen. Sie sind unerfreulich, ja gefährlich. Bei der Volksinitiative über "Demokratie im Strassenbau" will man die Durchführungsbeschlüsse über den verfassungsmässig verankerten Nationalstrassenbau dem Referendum unterstellen. Gravierend ist dabei, dass durch eine Uebergangsbestimmung dieses Referendum rückwirkend auf den 1. August 1973 ergriffen werden könnte für diejenigen Teile und Strassenabschnitte, die damals noch nicht erstellt oder noch nicht in Ausführung begriffen waren. Da das Nationalstrassennetz ja in Teilabschnitten gebaut wird, und seit 1973 zahlreiche Strassenteile fertiggestellt wurden, wäre es sogar denkbar, mit dieser Initiative Strassen wieder zerstören zu müssen! Die Vorlage atmet den Geist des Extremismus und geht für unsere schweizerischen Verhältnisse zu weit.

Das gleiche negative Urteil muss man über die beiden Vorlagen zur AHV abgeben. Zum ersten handelt es sich um eine Initiative aus POCH-Kreisen zur Herabsetzung des AHV-Alters auf 60 Jahre bei den Männern und auf 58 Jahre bei den Frauen. Die Realisierung dieses Vorhabens würde eine Erhöhung der AHV-Prämien um 3 Lohnprozente oder aber eine Herabsetzung der AHV-Renten um ungefähr einen Viertel zur Folge haben. Da dies völlig untragbar wäre, erübrigt sich eine weitere Diskussion und die Initiative wird von Bundesrat und Parlament mit Recht ohne Gegenvorschlag zur Verwerfung empfohlen.

Bei der 9. AHV-Revision geht es um ein ziemlich kompliziertes Gebilde, indem einerseits der Bund und damit der Steuerzahler und andererseits einzelne Volkskreise zur Kasse gebeten werden. Im

Sinne echt sozialistischer Gedankengänge wird vorgeschlagen, aus der Bundeskasse in den AHV-Fonds jährlich zusätzliche Beiträge von zuerst 200, dann 400 und schliesslich 600 Mio. Franken abzuführen. Nun ist die Situation aber die, dass die Bundeskasse nicht nur leer ist, sondern jährlich 1 - 2 Milliarden Defizite macht. Der Bund müsste also immer höhere Schulden - die verzinst und zurückbezahlt werden müssen - eingehen, um seine Verpflichtungen zu erfüllen, und dem fast 10 Milliarden Franken aufweisenden AHV-Fonds seinen erhöhten Tribut zu bezahlen. Der Bund ist aber nicht irgendeine theoretische Figur, er ist vielmehr in diesem Falle identisch mit dem schweizerischen Steuerzahler, wozu nicht zuletzt auch die AHV- und Invalidenrentner fallen. Dazu kommt, dass es die 9. AHV-Revision auf die Selbständigerwerbenden und auf die noch erwerbstätigen Rentner abgesehen hat. Bei den Selbständigerwerbenden sollen höhere Prämien von 1/2 % mit einer Mehrbelastung von 26 Mio. Franken erhoben werden. Die erwerbstätigen Rentner will man neu der Beitragspflicht unterstellen, wenn sie über ein Einkommen von mehr als 9'450 Franken verfügen. Damit wird ihnen in Form einer durch nichts gerechtfertigten Sondersteuer pro Jahr nicht weniger als 112 Mio. abgezackt.

Die zusätzlichen Einnahmen werden zur Finanzierung eines in seinen Konsequenzen nicht feststellbaren neuen Rentensystems, dem sogenannten Mischindex verwendet, der vor allem der noch aktiven Bevölkerung eine schwere Beeinträchtigung ihrer Rentenansprüche bringen würde.

Es wäre gut, wenn die 9. AHV-Revision als ungerechte und unseriöse Konstruktion vom Souverän zurückgewiesen würde. Die Ansprüche der Rentner würden dabei im Gegensatz zu den demagogischen Behauptungen der Sozialisten in keiner Weise tangiert; sie sind von niemandem bestritten und übrigens in der Verfassung festgelegt. Der Bundesrat wäre aber gezwungen, das ganze Problem AHV, das aus den Fugen geraten ist, weil im Zeichen der Hochkonjunktur einfach darauflos gewirtschaftet wurde, von Grund auf zu überprüfen. Dies ist im Interesse des grossen Sozialwerks dringend nötig.

*

Bei den vier Vorlagen vom 26. Februar verdient also der Konjunkturartikel Zustimmung, während die drei andern Vorlagen verworfen werden sollten. Gerade nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist es wichtig, konsequent zu sein und nur denjenigen Gesetzen und Verfassungsartikeln zuzustimmen, die gesund und tragbar sind. Und hierüber sollte es auf den 26. Februar hin wirklich keine Meinungsverschiedenheiten geben.

DAS GEWERBE ZU NEUEN ASPEKTEN DER REGIONALEN WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Die regionale Wirtschaftsförderung soll einen neuen Aspekt durch den projektierten "Bundesbeschluss über Finanzierungsbeihilfen zu Gunsten wirtschaftlich bedrohter Regionen" erhalten. Kürzlich wurde das Vernehmlassungsverfahren in dieser Angelegenheit abgeschlossen, wobei sich das Gewerbe zu den grundsätzlichen Aspekten des Entwurfes zu äussern hatte. Der SGV widersetzt sich dem Vorhaben nicht, begegnet ihm aber mit Zurückhaltung. Worum geht es?

Der Beschlussesentwurf ist das Resultat einer Arbeitsgruppe unter der Leitung von BIGA-Direktor Bonny, die sich mit den Schwierigkeiten in der Uhrenindustrie zu beschäftigen hat und Konzepte zu deren Lösung entwerfen muss. Das Projekt ist somit unter dem Eindruck der spezifischen Schwierigkeiten der Uhrenregionen entstanden, soll aber auch in anderen Landesteilen anwendbar sein, in denen einseitige Industriestrukturen und Beschäftigungsschwierigkeiten festgestellt werden. Das Konzept besteht darin, dass private Unternehmungen in den Genuss von Zinsverbilligungsbeiträgen für Investitionen zur Umstellung, Erweiterung und Neugründung im Sinne von Innovations- und Diversifikationsvorhaben gelangen können. Damit wird das Ziel verfolgt, die Anpassung der Unternehmertätigkeit an neue Entwicklungen zu erleichtern und andererseits die Eröffnung neuer Produktionszweige anzuregen, die in der Region nicht vertreten sind.

Die Zielsetzung erscheint auf den ersten Blick positiv. Ueberdies sind die besonderen Schwierigkeiten der Uhrenindustrie nicht zu verkennen und ein gewisses Bedürfnis für Hilfemassnahmen kann nicht in Abrede gestellt werden. Dies geht auch aus einzelnen gewerblichen Stellungnahmen - vor allem aus den Uhrenregionen - hervor. Dennoch sind grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Beschlussesentwurf am Platz. Sie betreffen einerseits Ausgestaltung und Wirkungsweise, andererseits den örtlichen Geltungsbereich.

So ist insbesondere daran zu zweifeln, dass der vorgeschlagene

Mechanismus Investitionen auszulösen vermag, die nicht auch ohne Finanzierungshilfen getätigt würden. Oder umgekehrt: die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, dass mit Bundesgeldern Vorhaben mitfinanziert werden, die ohnehin realisiert würden. Es kann ja nur darum gehen, Investitionen zu begünstigen, die zu einer markt- und bedarfsgerechten Produktion führen. Der Bundesbeschluss setzt sich dies auch ausdrücklich zum Ziel. Andererseits war immer schon der unverfälschte Marktmechanismus der beste Schiedsrichter darüber, ob eine Investition zukunftssträchtig ist oder nicht. Das heisst: Ist ein neues Produkt wirklich gut, entspricht es den Bedingungen des Marktes und sind die Chancen vorhanden, dass es künftig Gewinn abwerfen wird, so wird es kaum an privaten Geldgebern fehlen, die das volle Risiko zu tragen bereit wären.

Schwerer noch wiegen die Bedenken, dass derartige strukturpolitische Eingriffe wettbewerbsverzerrende Wirkungen haben können. Dann nämlich, wenn gleichgelagerte, sich konkurrenzierende Unternehmungen in den Genuss der Bundeshilfe gelangen können bzw. davon ausgeschlossen sind, je nachdem, ob sie zufälligerweise in einer "förderungswürdigen" Region angesiedelt sind oder nicht. Der Vorstand des SGV vertritt die Auffassung, regionalwirtschaftliche Massnahmen müssten dort ihre Grenze finden, wenn Konkurrenzbetriebe durch verschlechterte Wettbewerbsbedingungen dafür "bestraft" werden, dass sie nicht in einer "förderungswürdigen" Region beheimatet sind.

Die Ausweitung des örtlichen Geltungsbereiches über die Uhrenregionen hinaus ist deshalb zu wenig geklärt. Zwar werden die Kriterien für das Vorliegen einer Region, in der Unternehmungen unter bestimmten Bedingungen in den Genuss gelangen, erwähnt: Es muss sich um grössere zusammenhängende Gebiete mit einseitiger Industriestruktur und kritischer Beschäftigungslage handeln. Was genauer darunter zu verstehen sei, oder welche konkrete Abgrenzungen von zu fördernden Regionen unter den heute herrschenden Umständen in Frage kämen, wird nicht erläutert. Dies erscheint deshalb bedenklich, weil sich umso eher eine "einseitige" Indu-

striestruktur ergeben kann, je enger eine Region umgrenzt wird. Je kleiner ein Gebiet ist, desto grösser wird die Gefahr, dass nur wenige dominierende Betriebe vorhanden sind oder sogar ein einziges Unternehmen vorherrscht, welches in den Genuss der Beihilfe gelangen kann. Man geht wohl kaum fehl in der Befürchtung, dass Anschlussbegehren zu erwarten sind, falls sich einmal das Prinzip durchgesetzt hat - besonders wenn eine Bundesmassnahme Hoffnungen erweckt, die zu erfüllen sie nicht in der Lage ist. Reaktionen im Verlaufe des Vernehmlassungsverfahrens weisen darauf hin, dass man da und dort nun am liebsten auch diesen Kanal dazu benützen würde, um Bundesgelder für die eigene Region flüssig zu machen. Wenigstens für den Moment scheint der beschränkte Finanzrahmen - 30 Mio. Franken für 10 Jahre - der zu befürchtenden Tendenz entgegenzustehen, die ganze Schweiz als aus lediglich förderungsbedürftigen Regionen zusammengesetzt deklarieren zu lassen.

Aus grundsätzlichen Erwägungen und in Anbetracht der besonderen Lage der Uhrenindustrie opponiert deshalb der SGV gegen einen entsprechenden Bundesbeschluss nur dann nicht, wenn der Geltungsbereich auf die Uhrenregionen beschränkt wird und keine Ausweitungen in finanzieller und konzeptioneller Hinsicht vorgenommen werden.

B. Horber

9. AHV-REVISION WÜRDE HEISSEN:

- Erhöhung der AHV-Prämien nur der Selbständigerwerbenden
- Einführung der AHV-Prämien der erwerbstätigen Rentner
- Massive Erhöhung der Bundessubventionen an die AHV mit entsprechenden Steuererhöhungen
- Einführung eines "Mischindex", der die Neurentner benachteiligt und den Finanzhaushalt der AHV gefährdet.

Am 26. Februar hat sich das Schweizervolk über diese ungerechte und unseriöse Gesetzesvorlage auszusprechen. Alle und vor allem die von ihr benachteiligten Selbständigerwerbenden müssen dagegen mit aller Kraft auftreten. gip

30 JAHRE AHV

Die Alters- und Hinterbliebenenversicherung kann dieses Jahr ihr 30jähriges Bestehen feiern. Von 1948 bis 1977 wurden die Beiträge der Arbeitnehmer von zuerst 4 % bis auf 10 % (zahlbar in je 5 % von Arbeitnehmer und Arbeitgeber) erhöht. Die monatliche Minimalrente für Ehepaare ist heute 12,3 mal höher als 1948, sie stieg nämlich von 64 auf 788 Franken. gip

NEUES FLEUROP-BLUMENSPIEL

Tz. Neben den verschiedenen Anlässen, welche die internationale Dienstleistungsorganisation der Blumenfachgeschäfte, Fleurop-Interflora, aus Anlass ihres 50jährigen Bestehens durchgeführt hat, wurde auch noch ein neues Gesellschaftsspiel mit dem Titel "Fleurop-Blumenspiel" vorgestellt. Der Erfinder des Spieles, Waldemar Mayer, hat in das unterhaltsame Gesellschaftsspiel die diversen Merkmale eingebaut, welche Fleurop-Interflora auszeichnen, nämlich:

- . die Vielsprachigkeit: Fleurop-Interflora ist in 130 Ländern tätig; die Spiel-Aufträge werden aus 32 Ländern erteilt; das Spiel wird in 12 Sprachen gedruckt.
- . die einheitliche Währung, der Fleurin: Um Währungsprobleme auszuschalten, werden Fleurop-Aufträge auf der ganzen Welt in der Einheitswährung FLEURIN erteilt (1 Fleurin = 1 sFr.), auch im Blumenspiel wird mit Fleurin gerechnet.
- . die Garantie: Fleurop-Interflora garantiert die tadellose Ausführung eines jeden Auftrages. Falls Qualität, Termin oder Preis berechtigterweise innert 24 Stunden beanstandet werden, leistet das ausführende Blumengeschäft sofort Naturalersatz. Die Garantie wurde auch in das Spiel eingebaut.

Mitspielen können 2 bis 5 Spieler - selbstverständlich auch Kinder. Erhältlich ist das neue Fleurop-Blumenspiel zum Preis von Fr. 28.50 in allen Fleurop-Blumengeschäften. gip

DIE WERBUNG AM FERNSEHEN

Im Jahre 1977 wurde am Fernsehen in der Schweiz für 771 verschiedene Produkte und für einen Werbebetrug von Fr. 113'365'540.- erworben. Die Zahl der ausgestrahlten Filme betrug 1'558. Am meisten erworben wurde für Lebensmittel, gefolgt von Produkten der Körperpflege und von Reinigungs- und Waschmitteln. gip